

Merkblatt Produktionsvorbereitung

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann für die Projektentwicklung oder die Produktionsvorbereitung eines Filmprojektes Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.1.3).

Voraussetzungen der Förderung sind gemäß Punkt 2.2 der Richtlinien der HessenFilm und Medien ein kultureller oder sonstiger Hessen-Bezug. Dieser ist gegeben, wenn

- der Antragsteller in Hessen ansässig ist oder den Mittelpunkt seines künstlerischen Schaffens in Hessen hat oder
- die Thematik des Projektes das Land Hessen zwingend betrifft.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten oder Regisseurinnen/Regisseure.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie vor Antragstellung ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin.

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Exposé (Dokumentarfilm/Experimentalfilm) oder Drehbuch (Spielfilm) oder zusätzliche Visualisierung (Animationsfilm)
- Bio-/Filmografie (Regisseur/in, Autor/in, Produzent/in, Kamera)

- Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmnutzungsrechte, Lizenzrechte
- (ggf. Beleg des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin und Einverständniserklärung)
- Kalkulation der Produktionsvorbereitung mit Ausweisung des Hesseneffekts
- Ausführliche Begründung zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan der Produktionsvorbereitung
- ggf. Finanzierungsnachweise (Koproduktionen, weitere Förderzusagen, LOIs, etc.)
- Angaben zur Zielgruppe und Marketing-/Auswertungskonzept
- Angabe des Projektzeitraums

Allgemein

Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Mit der Maßnahme darf (bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen ist in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktionsvorbereitung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Rechteerwerb
- Honorare (Drehbuch, Dramaturgie extern, Produktion, Regie, Kamera, etc.), soweit sie im Rahmen der Projektentwicklung zur Auszahlung kommen.
- Kosten für Locationsuche, Casting
- Kosten für Kalkulations- und Drehplanerstellung.
- Kosten für Recherche
- Kosten für Übersetzungen
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung
- Allgemeine Kosten im Rahmen der Projektentwicklung
- Kosten für Fach- und Rechtsberatung
- Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Marketingkonzeptes, Teasers oder Trailers

- Handlungskosten bis zu 7,5 % der Entwicklungskosten (nur wenn es sich beim Antragsteller um eine Produktionsfirma handelt)

In begründeten Einzelfällen können auch weitere Kosten anerkannt werden.

Aufwendungen vor Antragstellung

Nach Punkt 2.4 der Richtlinien der HessenFilm und Medien, darf mit dem Projekt vor Antragstellung nicht begonnen sein. Kosten die vor Antragstellung liegen, können somit nicht anerkannt werden. Ausnahme ist der Rechteerwerb, der für die Antragstellung notwendig ist und der vorher angefallen ist. Ist geplant, diese Kosten in die Schlussrechnung der Projektentwicklungsförderung mit einzubeziehen, müssen sie in die Kalkulation aufgenommen und separat ausgewiesen werden. Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Finanzierungskosten, Produzentenhonorare, Gewinn und Überschreitungsreserven sind nicht anerkennungsfähig.

Prüfgebühren

Die Prüfgebühren der PwC müssen bei Antrag mit kalkuliert werden (siehe Download "Kurzinfo Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil").

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% betragen, in begründeten Ausnahmefällen kann Sie bis zu 95% der Gesamtkosten, **maximal jedoch 40.000 €** betragen.

Eigenanteil

Der Eigenanteil muss mindestens 5% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Eigenleistungen: Leistungen, die der Hersteller als Herstellungsleiter(in), Regisseur(in), Hauptdarsteller(in) oder Kameramann/frau erbringt. Zu marktüblichen Preisen können auch Verwertungsrechte an eigenen Werken des Herstellers, die zur Herstellung des Films genutzt werden, als Eigenleistung angesetzt werden.
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt bei Vertragsabschluss. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

Rückzahlung der Fördermittel

Die Rückzahlung soll bei Drehbeginn oder einer anderweitigen Verwertung von Rechten aus dem geförderten Projekt vollständig erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate. Im Fall einer Nicht Rückzahlung fallen die Rechte nach fünf Jahren an die HessenFilm. Näheres regelt der Fördervertrag.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen darauf angerechnet.